

Allgemeiner Deutscher Fahrradclub

Radfahren in Bargteheide – Blick auf die Radwege und
Beschilderungsmöglichkeiten

Radfahren stärkt den Klimaschutz



adfc

Allgemeiner Deutscher
Fahrrad-Club

Fahrradverkehr auf der Straße

Der Radverkehr gehört grundsätzlich auf die Straße

Dazu bestehen die Varianten, den Radverkehr im Mischverkehr zusammen mit den Pkw-Verkehr zu führen,



oder der Radverkehr wird auf einem Radfahrstreifen auf der Fahrbahn geführt.

Bei beengten Platzverhältnissen der Straße gibt es die zusätzliche Möglichkeit des Schutzstreifens.



Radwegebenutzungspflicht

Radwegebenutzungspflicht

Änderungen

Die Radwegebenutzungspflicht bleibt ähnlich wie in der StVO 1997 bestehen.

„Eine Benutzungspflicht der Radwege in der jeweiligen Fahrtrichtung besteht nur, wenn Zeichen 237, 240 oder 241 angeordnet ist.“ (§2 StVO 2009)



Zeichen 237



Zeichen 240



Zeichen 241

Bild 1: Verkehrszeichen zur Anordnung der Radwegebenutzungspflicht

Gehwegebenutzungsmöglichkeit

Zeichen 239 Gehweg



Ist durch Zusatzzeichen die Benutzung eines Gehwegs für eine andere Verkehrsart erlaubt, muss diese auf den Fußgängerverkehr Rücksicht nehmen. Der Fußgängerverkehr darf weder gefährdet noch behindert werden. Wenn nötig, muss der Fahrverkehr warten; er darf nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren.

Zeichen 242.1 Fußgängerzone



Die Regeln für das Verhalten auf Gehwegen (Zeichen 239) gelten entsprechend.

Fahrradstraßen

Zeichen 244.1 Fahrradstraße



Für den Fahrverkehr gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Der Radverkehr darf weder gefährdet noch behindert werden. Wenn nötig, muss der Kraftfahrzeugverkehr die Geschwindigkeit weiter verringern.

Radverkehr in Einbahnstraßen

Zeichen 220
Einbahnstraßen und Zusatzzeichen



Das Zusatzzeichen zeigt an, dass Radverkehr in der Gegenrichtung zugelassen ist. Beim Vorbeifahren an einer für den gegenläufigen Radverkehr freigegebenen Einbahnstraße bleibt gegenüber dem ausfahrenden Radfahrer der Grundsatz, dass Vorfahrt hat, wer von rechts kommt (§ 8 Absatz 1 Satz 1) unberührt. Dies gilt auch für den ausfahrenden Radverkehr. Mündet eine Einbahnstraße für den gegenläufig zugelassenen Radverkehr in eine Vorfahrtstraße, steht für den aus der Einbahnstraße ausfahrenden Radverkehr das Zeichen 205.2



Vielen Dank für

ihre Aufmerksamkeit und

ihre Fragen !